



IHK Arnsberg | Postfach 53 45 | 59818 Arnsberg

IHK NRW

Bearbeitet von
Sina Sossna

E-Mail
sossna@arnsberg.ihk.de

Telefon
02931 878-161

Telefax
02931 878-8161

Datum
10.10.2022

Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz als Beitrag zur Stellungnahme von IHK NRW

Eckpunkte der Änderung

Geplant sind landesplanerische **Festlegungen zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetz**. Vorgesehen ist eine gerechte regionale Verteilung auf die Planungsgebiete in Nordrhein-Westfalen auf Basis der noch zu aktualisierenden Windenergie Potenzialstudie NRW. Für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wurden in der Potenzialstudie (Stand 2022) große Potenziale identifiziert, die weit über dem Landesdurchschnitt liegen. Somit ist davon auszugehen, dass ein hoher Anteil, der in Nordrhein-Westfalen zu verortenden Windenergieflächen im Kammerbezirk Arnsberg liegen wird. Die Umsetzung des Bedarfsgesetzes ist erforderlich und nachvollziehbar.

Die Region Hellweg-Sauerland verfügt über eine hohe Industriedichte mit häufig energieintensiven Prozessen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutz-Anforderungen sowie der nationalen Ansprüche auf Energie-Autarkie ist die dezentrale Energiegewinnung insbesondere in Form von erneuerbaren Energien und die damit verbundene Versorgungssicherheit unverzichtbar. Nicht zuletzt deshalb steigt die Nachfrage aus Unternehmen der produzierenden Wirtschaft nach regenerativ erzeugtem Strom kontinuierlich. Dabei gilt es auch, sichere und preiswerte Energie für alle anderen Branchen zu gewährleisten.

Die Region Hellweg-Sauerland ist gleichzeitig erfolgreiche Tourismusregion, mit besonderer Ausrichtung auf die landschaftsorientierte Erholung. Insbesondere in Tourismusorientierten Unternehmen gibt es die Sorge vor industrieller Überprägung der Landschaft und als Folge dem Ausbleiben windkraftsensibel eingestellter Gäste. Daher gilt es, Tourismus und Energiewende im Einklang weiterzuentwickeln. Bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus berücksichtigt werden. Dies ist die wesentliche

...

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Besucheranschrift: Königstraße 18 – 20, 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 53 45, 59818 Arnsberg | Tel.: 02931 878-0 | Fax: 02931 878-100
Internet: www.ihk-arnsberg.de | USt-IdNr.: DE123879320 | Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015
Volksbank Sauerland e. G. | IBAN: DE51 4666 0022 1818 9008 00 | BIC: GENODEM1NEH
Sparkasse Arnsberg-Sundern | IBAN: DE24 4665 0005 0001 0059 66 | BIC: WELADED1ARN

- 2 -

Erkenntnis aus einer von der IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland in Auftrag gegebenen Gäste-Akzeptanzbefragung zu Windkraftanlagen im Sauerland, die wir zur Erläuterung und als Abwägungsmaterial übersenden.

Die **Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald, genauer Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen** wird als Eckpunkt des Änderungsverfahrens benannt.

Falls Windenergieanlagen künftig ausschließlich in Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen errichtet werden sollen (Aufhebung der Ausnahmetatbestände in Ziel 7.3-1), so würde sich die Potenzialflächenkulisse im Kammerbezirk erheblich reduzieren. Die (regionale) Umsetzung des Windflächenbedarfsgesetzes würde dadurch verunmöglicht.

Sofern die Ermöglichung der Windenergienutzung auf Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen als weiterer Ausnahmetatbestand des Ziels 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme ergänzt wird, kann die Änderung begrüßt werden. Dies führt zu einer erweiterten Potenzialflächenkulisse für die Windenergienutzung. Eine entsprechende Festlegung würde befürwortet. Aus o. g. Studie zur touristischen Akzeptanz kann entnommen werden, dass Windenergienutzung in beschädigten Forstflächen von Übernachtungsgästen und Tagesausflüglern weniger kritisch gesehen wird als in intakten Waldflächen.

Des Weiteren soll die **Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht** werden. Die konkrete Ausgestaltung gilt es abzuwarten. Eine Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergienutzung darf nicht generell, sondern nur in besonderen Einzelfällen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Die Gewerbe- und Industriegebiete sollen vorwiegend der Errichtung von gewerblichen Anlagen (Gewerbeimmobilien und Industriebauten) dienen. Hier liegt schon seit längerer Zeit ein unausgewogenes Verhältnis zwischen hoher gewerblicher Flächennachfrage und einem sehr eingeschränkten Flächenangebot vor. Diese Flächenknappheit muss dazu Anlass geben, die verfügbaren Flächen auch für gewerblich-industrielle Nutzungen zu reservieren. Windenergieanlagen sollten daher an solchen Standorten in Einzelfällen, als untergeordnete Anlagen, zur Eigenstromerzeugung oder als Zwischennutzung ermöglicht werden. Hier ist allerdings der Einzelfall und nicht der Regelfall zu sehen. Die geplante Festlegung sollte dies berücksichtigen.

Die geplante **Aufhebung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand Flächen / Bereiche für Windenergie** ist nachvollziehbar. Bei den kommunalen Konzentrationszonenplanungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB musste der Grundsatz im Rahmen der Abwägung weggewogen werden. Die Einhaltung eines 1.500 Meter Abstandes ist bei gleichzeitiger Anforderung aus der Rechtsprechung des

...

- 3 -

BVerwG, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen, in der Region Hellweg-Sauerland in wenigen Fällen möglich. Daher hat die geplante Aufhebung keine unmittelbaren Konsequenzen.

Die **Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen um benachteiligte Gebiete (nach EU-Agrarrecht)** entspricht den Möglichkeiten des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und wird in anderen Bundesländern bereits praktiziert. In der Region Hellweg-Sauerland würde eine Öffnung der Flächenkulisse vermutlich nicht zu einer deutlich erhöhten Potenzialflächenkulisse führen, da hier sehr ertragreiche, fruchtbare Böden vorherrschen. Geplante Festlegungen zu **Floating und Agri Photovoltaik** werden begrüßt. Die konkrete Ausgestaltung muss abgewartet werden.

Vorgesehen ist eine Klarstellung zu **Freiflächenphotovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten**. Hier bleibt die konkrete Ausgestaltung abzuwarten. Nach hiesiger Einschätzung sind freistehende Photovoltaikanlagen in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig (Gewerbebetriebe aller Art nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 BauNVO; vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 04.09.2012 – 1 B 254/19 sowie VG Schwerin, Urteil vom 13.03.2014 – 2 A 661/13). Die Aufführung in § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ändert hieran nichts. Durch eine Zuordnung zu Gewerbebetrieben aller Art wird keine Gefährdung der Zweckbestimmung gesehen – auch nicht, wenn ein Gewerbegebiet zu 100 % mit Photovoltaik überbaut wird. Losgelöst von der rechtlichen Einschätzung ist die Frage nach der Sinnhaftigkeit / Zweckmäßigkeit der Bebauung eines (aufwändig) entwickelten Gewerbegebietes mit einer derartigen Nutzung zu stellen. In der Region Hellweg-Sauerland sind Gewerbe- und Industrieflächen ein knappes Gut. Für die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie oder anderen Gewinnungsformen wie z. B. Windenergie stehen regional mehr alternative Potenzialflächen zur Verfügung als für die gewerblich-industrielle Nutzung in Form von Unternehmens- und Produktionsstandorten. Energiegewinnung sollte daher in anderen Flächenkulissen sowie auf/an Gebäuden und nicht in der Freifläche in Gewerbe- und Industrieflächen erfolgen. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in deutlich untergeordneter Größenordnung, unter Beschränkung auf die für die vorgesehene Gebietsfunktion nicht mehr nutzbaren Gebiete ist davon ausgenommen.

Freundliche Grüße



Sina Sossna
Referentin für Raumplanung